3. Protokollnotiz zu dem Lohntarifvertrag für die Hafenarbeiter*innen der deutschen Seehafenbetriebe gültig ab dem 01.06.2022

Die Gesamthafenbetriebe sind berechtigt, die Einmalzahlungen bis zum 31. Mai 2024 auf die produktiven Schichten entsprechend umzulegen.

Die Gesamthafenbetriebe sind berechtigt, die tariflichen Auswirkungen rückwirkend zum 1. Juli 2022 sowie aus der möglichen inflationsbedingten Erhöhung zum 1. Januar 2024 rückwirkend zum 1. Juni 2023 gegenüber den Hafeneinzelbetrieben nachzubelasten.

Bremen, 23. August 2022

Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V.

Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Bundesvorstand -